

Beschlußempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 12/5836 —

Entwurf eines Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 2. Oktober 1992
über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen

A. Problem

Anpassung der bestehenden Bestimmungen in den einzelnen Ländern über die Koproduktionen im Filmbereich durch das Europäische Übereinkommen über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen und Förderung der europäischen Zusammenarbeit im Bereich der Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen.

B. Lösung

Beitritt zu dem Europäischen Übereinkommen über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen. Das Vertragswerk bedarf der Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Einstimmiger Beschluß im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Ausführung des Gesetzes entstehen keine zusätzlichen Kosten für die öffentlichen Haushalte (vgl. Begründung zum Entwurf des Vertragsgesetzes).

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 12/5836 — unverändert anzunehmen.

Berlin, den 25. Mai 1994

Der Ausschuß für Wirtschaft

Friedhelm Ost
Vorsitzender

Dr. Elke Leonhard
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Dr. Elke Leonhard

I.

Der Gesetzentwurf wurde am 26. November 1993 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Wirtschaft und zur Mitberatung an den Innenausschuß und an den Ausschuß für Bildung und Wissenschaft überwiesen.

II.

Der Innenausschuß hat am 14. April 1994 einstimmig empfohlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft hat am 12. Januar 1994 einstimmig beschlossen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

III.

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung des Europäischen Übereinkommens vom 2. Oktober 1992 über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen. Das Übereinkommen sieht vor, daß gemeinsam produzierte

Kinofilme in den beteiligten Staaten wie nationale Filme behandelt und gefördert werden können.

Deutschen Filmproduzenten soll es erleichtert werden, Gemeinschaftsproduktionen mit ausländischen Koproduzenten einzugehen. Laut Übereinkommen muß der nationale Anteil für die Anerkennung und Förderung finanzieller Gemeinschaftsproduktionen zwischen 10 und 25 Prozent der Produktionskosten liegen. Die Bundesrepublik Deutschland will sich jedoch das Recht vorbehalten, andere nationale Anteile festzulegen, um eine mißbräuchliche Ausnutzung von Förderungsmöglichkeiten durch eine Veränderung der nationalen Anteile zu einem späteren Zeitpunkt ausschließen zu können.

IV.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Gesetzentwurf am 25. Mai 1994 beraten. Er beschloß einstimmig bei Abwesenheit der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PDS/Linke Liste, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Berlin, den 25. Mai 1994

Dr. Elke Leonhard
Berichterstatterin